# Satzung über örtliche Bauvorschriften der Gemeinde Kappelrodeck

Aufgrund von § 74 Abs. 1 der Landesbauordnung für Baden Württemberg - LBO- vom 8. August 1995 GBl. S. 627 i. V. mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 Ges. Bl. S. 581 hat der Gemeinderat am 20. März 2006 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Sachlicher Geltungsbereich

Die Satzung ist bei baulichen Maßnahmen wie Neubauten, Wiederaufbauten, Modernisierungen, Instandsetzungen, Umbauten und Erweiterungen bestehender baulicher Anlagen anzuwenden.

# § 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist auf den beigefügten Lageplänen (Anlagen 1, 2 und 3) dargestellt. Die Lagepläne sind Bestandteil der Satzung.

#### § 3 Bewahrung der strukturellen Eigenart des Ortsbildes

Bauliche Anlagen sind so auszuführen, dass sie die Eigenart des Straßen- bzw. Ortsbildes, die Raumfolge und Sichtbezüge nicht nachteilig verändern oder stören und sich in Größe und Material, Farbe und Gestaltung in den vorhandenen Baustand einfügen.

#### § 4 Sicherung des Außenbildes

Die charakteristischen Merkmale des Dorfbildes wie Fachwerkbauweise, Giebelstellung usw. sind zu erhalten. Bei Neubauten oder bei der Umgestaltung von Altbauten sind die Baukörper in Anlehnung an den Bestand zu gliedern.

Für die Gestaltung der Fassade sind nur gedeckte Farbtöne zu verwenden. Grelle Farbtöne sind ausgeschlossen.

# § 5 Dachform und Dachgestaltung

- (1) Vorgesehene Dachform ist das Satteldach mit mittigem First. Die Dachneigung hat sich bei Um- oder Neubauten am Bestand der Umgebungsbebauung anzupassen.
- (2) Als Dacheindeckung sind nur rote bis rotbraune, schwarze sowie graue Farbtöne zulässig. Die Verwendung von grellen und

kräftigen Farben sowie von glänzenden, reflektierenden Materialien ist unzulässig.

- (3) Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie sind zugelassen.
- (4) Dachaufbauten sind nur in Form von Steh-, Reiter- oder Schleppgauben zulässig. Insgesamt dürfen die Dachgauben nicht mehr als 50 % der Gebäudelängsseite betragen.
- (5) Dacheinschnitte (Negativgauben) sind nur auf den straßenabgewandten Dachflächen zulässig. Dacheinschnitte sind nur zulässig, wenn sie unter einem Dach in das Gebäude eingebunden werden und höchstens ein Viertel der Trauflänge der zugehörigen Seite einnehmen.

### § 6 Fassadengestaltung, Material, Farbe

- (1) Fensterklappläden an denkmalgeschützten Gebäuden sind zu erhalten.
- (2) Gemauerte oder gegossene Fassadenflächen sind zu verputzen, bestehendes Fachwerk ist nach Möglichkeit zu erhalten.
- (3) Neues, konstruktives Holzfachwerk ist erwünscht, soweit es mit dem in der Umgebung vorhandenen Baubestand vereinbar ist.

#### § 7 Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen sind im Geltungsbereich dieser Satzung nur an der Stätte der Leistung zulässig.
- (2) Unzulässig sind:
- Werbeanlagen an Giebeln, Dächern und Markisen, Einfriedigungen, Vorgärten und Bäumen, sowie Automaten im Straßenraum.

# § 8 Erhaltung schützenswerter Bauteile

Außentreppen, Jahreszahlen, Inschriften, Wappen, ornamentaler Putz sowie andere schützenswerte Bauteile einzelner Gebäude sind zu erhalten, soweit dies zum Schutz bestimmter Bauten, Straßen, Plätze oder Ortsteile von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung oder zum Schutz von Kultur- und Naturdenkmälern erforderlich ist. Bei denkmalgeschützten Gebäuden ist eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung erforderlich, sofern keine Baugenehmigungspflicht besteht.

#### § 9 Ausnahmen

Von diesen örtlichen Bauvorschriften können Ausnahmen zugelassen werden, wenn sie aus dem historischen Gebäudebestand zu begründen sind oder wenn die von den Bauvorschriften abweichenden Anlagen nach Art, Umfang und Lage im Ortsbild von untergeordneter Bedeutung sind und die beabsichtigte Gestaltung des Ortsbildes nicht beeinträchtigen.

# § 10 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig den vorgenannten örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

#### § 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt Kappelrodeck, den 28. März 2006

Klaus - Peter Mungenast Bürgermeister